



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Juli 2014  
(OR. en)

11325/14

FIN 445

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Andris PIEBALGS, Mitglied der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Juli 2014
Empfänger:	Herr Enrico ZANETTI, Präsident des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Mittelübertragung Nr. DEC 14/2014 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 14/2014.

---

Anl.: DEC 14/2014



BRÜSSEL 08/07/2014

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2014  
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL 04, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. **DEC 14/2014**

---

in EUR

**HERKUNFT DER MITTEL**

**KAPITEL** - 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Verpflichtungen - 6 096 000

**BESTIMMUNG DER MITTEL**

**KAPITEL** - 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

ARTIKEL – 04 04 01 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Verpflichtungen 6 096 000

Die Regeln für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (die „EGF-Verordnung“) niedergelegt. Diese Verordnung umfasst Anträge auf Inanspruchnahme des EGF, die der Kommission nach dem 1. Januar 2014 vorgelegt wurden.

In Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung sind die Haushaltsbestimmungen für den EGF festgelegt.

## I. AUFSTOCKUNG

### a) Bezeichnung der Haushaltslinie

**04 04 01 – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)**

### b) Zahlenangaben (Stand: 12.6.2014)

	<b>Verpflichtungen</b>
1A. Bewilligte Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	p.m.
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0
2. Mittelübertragungen	0
<hr/>	
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	0
4. Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0
<hr/>	
<b>5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>0</b>
<b>6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>6 096 000</b>
<b>7. Beantragte Aufstockung</b>	<b>6 096 000</b>
8. Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	Entfällt
9. Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

### c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	<b>Verpflichtungen</b>
1. Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0
2. Verfügbare Mittel am 12.6.2014	0
3. Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

### d) Begründung

Die Kommission gelangte in dem Vorschlag für den Beschluss [COM(2014) 376] zu dem Schluss, dass der von den griechischen Behörden gestellte Antrag EGF/2014/001 EL/Nutriart die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt.

Die griechischen Behörden haben zur teilweisen Deckung der Kosten eines koordinierten Pakets förderfähiger personalisierter Dienstleistungen zugunsten von 508 angestrebten Begünstigten, die infolge des Stellenabbaus bei Nutriart S.A. entlassen wurden, und 25 Anbietern und nachgeschalteten Herstellern aus dem Bereich Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln in Griechenland den Beitrag von 6 096 000 EUR beantragt, um die Betroffenen bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Die Entlassungen sind eine Folge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, auf die in der Verordnung (EG) Nr. 546/2009 Bezug genommen wird.

Außerdem bieten die griechischen Behörden bis zu 505 jungen Menschen unter 30, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET), personalisierte Dienstleistungen an. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EGF-Verordnung können antragstellende Mitgliedstaaten NEET-Jugendlichen, deren Anzahl höchstens der Anzahl der angestrebten Begünstigten entspricht, aus dem EGF kofinanzierte Maßnahmen anbieten, sofern zumindest ein Teil der Entlassungen, aufgrund derer Unterstützung aus dem EGF beantragt wird, in Regionen auf der Ebene NUTS 2 (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) erfolgte, die Anspruch auf Förderung im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für Jugendliche haben. In diesem spezifischen Fall erfüllen beide Regionen, in denen die Entlassungen erfolgten (Zentralmakedonien (EL 12) und Attika (EL 30)), diese Bedingung.

## II. ENTNAHME

### a) Bezeichnung der Haushaltslinie

**40 02 43 – Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung**

### b) Zahlenangaben (Stand: 12.6.2014)

	<b>Verpflichtungen</b>
1 A. Bewilligte Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	159 181 000
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0
2. Mittelübertragungen	-5 815 392
<hr/>	
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	153 365 608
4. Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0
<hr/>	
<b>5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>153 365 608</b>
<b>6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>entfällt</b>
<b>7. Beantragte Entnahme</b>	<b>6 096 000</b>
8. Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	3,83 %
9. Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

### c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	<b>Verpflichtungen</b>
1. Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0
2. Verfügbare Mittel am 12.6.2014	0
3. Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

### d) Begründung

Nach Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung von Mitteln aus der Reserve für den EGF auf die entsprechende Haushaltslinie zeitgleich mit dem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF.

